

Satzung

des Tourismusverbandes Sächsisches Elbland e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verein führt den Namen "Tourismusverband Sächsisches Elbland e. V." und hat seinen Sitz in Meißen. Das Verbandsgebiet erstreckt sich rechts und links entlang der Elbe im Freistaat Sachsen.

§ 2 - Aufgaben

Der Regionalverband hat die Aufgabe, den Fremdenverkehr im Verbandsgebiet zu fördern und zu koordinieren.

Er allein ist befugt, die gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder des Vereines auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs zu vertreten.

Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

1. die Vertretung gemeinsamer Anliegen und Interessen der Mitglieder auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs,
2. die Beratung und Unterstützung der Mitglieder des Vereins bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Fremdenverkehr,
3. die Fort- und Weiterbildung der im Verein verantwortlichen Personen sowie aller Mitglieder,
4. die Erarbeitung von Tourismuskonzepten, die Herausgabe von Prospekten und sonstigen Werbemitteln über das Verbandsgebiet,
5. der Austausch und die Vermittlung von Erfahrungen innerhalb des Vereines mit anderen sächsischen Regionalverbänden, mit dem Landesfremdenverkehrsverband und mit anderen Fremdenverkehrsverbänden im In- und Ausland sowie die Vertretung auf Messen und Tourismusbörsen,
6. die Zusammenarbeit mit Umwelt- und Naturschutzorganisationen zur Entwicklung eines sanften Tourismus,
7. die Förderung von Traditionen und kulturellem Leben, insbesondere die Wahrung und Pflege des kulturellen Brauchtums und regionaler Besonderheiten,
8. die fachliche Unterstützung der Kommunen bei der Entwicklung und dem Aufbau einer fremdenverkehrsbezogenen Infrastruktur sowie die fachliche Unterstützung örtlicher Fremdenverkehrsämter bzw. Informationsstellen im Verbandsgebiet.

Der Verein kann zur Durchführung von Einzelmaßnahmen Gesellschaften gründen, sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aufnehmen sowie Geschäftsbesorgung für Dritte übernehmen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke und strebt keinen Gewinn an. Das Handeln ist nicht auf die Förderung wirtschaftlicher Einzelinteressen der Mitglieder gerichtet. Zur Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke können jedoch Leistungen Dritter erbracht werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können werden:

- Gemeinden, Städte, Landkreise sowie kommunale Zweckverbände,
- Fremdenverkehrsvereine, Kurvereine, Verbände und Vereine, die an der Förderung des Fremdenverkehrs Interesse haben.

2. Fördernde Mitglieder können Unternehmen, Einrichtungen, Einzelpersonen, Gesellschaften und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechtes werden, die nicht unter den Punkt 1. fallen, aber bereit sind, an der Förderung der gemeinnützigen Aufgaben des Vereines mitzuarbeiten.

3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 5 - Aufnahme von Mitgliedern und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vereinsvorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet durch:

- schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit Halbjahresfrist zum Abschluss des Geschäftsjahres,
- Ausschluss beim Vorliegen gewichtiger Gründe durch Beschluss der Mitgliederversammlung,

- Auflösung des Vereins,
 - Tod.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten. Das Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung des Beitrages bis zum Ablauf der satzungsmäßigen Kündigungsfrist und für alle sonstigen, dem Verband während der Mitgliedschaft erwachsenen Lasten, verpflichtet.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sollen durch Anregung und aktive Mitarbeit die Vereinsarbeit fördern und an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie sind berechtigt, die Vermittlung, Beratung und Betreuung durch den Verein in Fragen des Fremdenverkehrs in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Interessen des Vereins zu wahren,
 - den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
 - der Beitragspflicht nachzukommen,
 - Anträge schriftlich mindestens 4 Wochen vor Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten. Die Beitragsordnung bzw. deren Änderung ist nur durch eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung in Kraft zu setzen. Der Mitgliedsbeitrag ist nach Bestätigung der Aufnahme einzuzahlen. Bei Austritt bzw. Auflösung erfolgt keine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich bei allen gebietsübergreifenden Sachfragen gemäß § 2 der Satzung mit dem Verein abzustimmen bzw. ihn zu unterstützen (insbesondere Marketing).
5. Jedes Mitglied hat das Recht, dass die im Punkt 2. aufgeführten Aufgaben des Verbandes in seinem Interesse mit umgesetzt werden.

§ 7 - Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr schriftlich einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden. Ordentliche und fördernde Mitglieder sind teilnahmeberechtigt. Der Termin muß mindestens 6 Wochen im Voraus bekanntgegeben werden.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Grundsätze der Vereinsarbeit:
 - Erlass und Änderung der Satzung
 - Wahl, Bestellung und Entlastung des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
 - vorgezogene Neuwahlen in besonderen Fällen
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und Beschlussfassung über die Jahresrechnung
 - Beschlußfassung über den Haushaltsplan, die Beitragsordnung, gestellte Anträge, den Ausschluss von Mitgliedern und über die Auflösung des Vereines.

3. Beschlussfähigkeit und Abstimmung

Die ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Gruppe der fördernden Mitglieder hat 5 Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Beauftragte, die aus der Gruppe der fördernden Mitglieder bestimmt werden.

Sind weniger als die Mehrheit der Mitglieder anwesend, ist die Mitgliederversammlung zu wiederholen. Bei einer Wiederholung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- Die Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Antrag auf geheime Abstimmung ist im Ausnahmefall zulässig.
- die Beschlussfassung zum Erlass und Änderung der Satzung und der Beitragsordnung muss mit einer 2/3 Mehrheit der Erschienenen erfolgen. Für alle anderen Beschlußfassungen genügt die einfache Mehrheit. Die Auflösung des Vereins erfolgt mit 3/4 Mehrheit.
- Wahlen erfolgen schriftlich und geheim nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Jedes ordentliche Mitglied kann bis zu 2 Wochen vor der Wahlversammlung schriftliche Wahlvorschläge einreichen.

4. Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - Jahresbericht
 - Wahl und Bestellung der Vorstandsmitglieder, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer gemäß der Satzung
 - Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Wahl der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsprüfer und des Schatzmeisters gemäß der Satzung
 - Behandlung der zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

§ 9 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- 7 Vertreter aus den Reihen der Mitglieder

Für den Vorstand wird jeweils ein Vertreter der Landkreise benannt, die zum Tourismusverband „Sächsisches Elbland“ gehören. Die Vertreter der Landkreise sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung in den Vorstand zu bestellen. Über die jeweiligen Posten innerhalb des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung in der satzungsmäßig vorgesehenen Wahl. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Zur jeweiligen Vorstandssitzung kann ein Schriftführer gebeten werden.

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung kann gewählte Vorstandsmitglieder jedoch vor Beendigung der Frist abberufen. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann die Nachwahl für die Dauer der Amtsperiode erfolgen. In besonderen Fällen ist eine vorzeitige Neuwahl möglich.
2. Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind gesetzliche Vertreter des Verbandes im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter sind jeweils zur Einzelvertretung befugt, von der der Stellvertreter nur dann Gebrauch machen darf, wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist.

3. Der Vereinsvorsitzende beruft den Vorstand mindestens halbjährlich schriftlich ein. Der Vorstand ist weiterhin einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies beantragen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Sitzungen sind zu protokollieren. In besonderen Fällen kann eine Entscheidung durch Umlaufbeschluss getroffen werden.
5. Der Vorstand legt die Richtlinien der Vereinsarbeit fest und führt die Vereinsgeschäfte. Dazu gehören insbesondere:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Aufstellen des Haushaltsplanes
 - Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle
 - Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers sowie des Stellvertreters des Geschäftsführers
 - Berufung des Beirates
 - Einsetzen von Arbeitsgruppen zu spezifischen Problemen
 - Vertretung im Rechtsverkehr
 - Zusammenarbeit mit regionalen und fachlichen Partnern des Tourismus
 - Information der Medien, Pressearbeit
 - Aufnahme von Mitgliedern
 - Bestätigung der Jahresabrechnung
 - Aufstellung des jährlichen Arbeitsplanes der Vereins einschließlich der Werbemaßnahmen bis spätestens Februar.
6. Jedes Vorstandsmitglied hat einen offiziellen Stellvertreter mit Stimmrecht für den Verhinderungsfall.
7. Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und Versammlungen im Rahmen der Satzung.

§ 10 - unterstützende Gremien

Beirat

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertretern der ordentlichen Mitglieder des Verbandsgebietes, Vertretern aus dem Bereich der fördernden Mitglieder, Vertretern des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes, Gästen aus Gebieten mit denen eine projektbezogene Zusammenarbeit besteht, dem Geschäftsführer.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, die vom Vorstand zu treffenden Entscheidungen fachkompetent vorzubereiten. Er ist beratendes Organ des Vorstandes.

Arbeitsgruppen

3. Arbeitsgruppen können zu speziellen Themen vom Vorstand nach Bedarf eingesetzt und abberufen werden.
4. Die Aufgaben werden vom Vorstand vorgegeben. Die Leiter der Arbeitsgruppen können zu den Vorstandsberatungen hinzugezogen werden.

§ 11 - Geschäftsstelle, Geschäftsführer

1. Der Verein kann eine Geschäftsstelle einrichten, die von dem Geschäftsführer bzw. seinem Stellvertreter nach einer vom Vorstand festzulegenden Geschäftsordnung geführt wird. Sitz der Geschäftsstelle ist Meißen.
2. Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden vom Vorstand bestellt. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vorstandes entsprechend der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung.
3. Der Geschäftsführer ist nach außen im Rahmen seiner Geschäftsführerkompetenz tätig.
4. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe teil.
5. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern des Vereines zur Kenntnis zu geben.

§ 12 - Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer.
2. Die Rechnungsprüfer kontrollieren im Auftrag der Mitgliederversammlung die Rechnungsführung der Geschäftsstelle.
3. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfung.

§ 13 - Wirtschaftsjahr, Jahresabrechnung

Das Wirtschaftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 14 - Vereinsauflösung

1. Zur Auflösung des Vereines ist in einer gesonderten Mitgliederversammlung eine 3/4 Mehrheit seiner erschienenen Mitglieder notwendig.
2. Die Abwicklung der Auflösung erfolgt durch den Vorstand bzw. Beauftragten der Mitgliederversammlung.
3. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung, so ist das Vermögen des Vereines zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 15 - Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung in der Mitgliederversammlung am 24. Mai 2006 in Weinböhla beschlossen und tritt mit Wirkung des ordnungsgemäßen Abschlusses der Mitgliederversammlung in Kraft.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen unter der Registriernummer VR 264.